

## § 23

### **Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen, weitere Zuschüsse**

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung hat ein Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Für einen Vollzeitmitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Eine Entgeltumwandlung in eine wertgleiche Anwartschaft auf Zusatzversorgung ist ausgeschlossen (vergleiche § 17 Absatz 5 Betriebsrentengesetz).

- (2) (unbesetzt)

- (2a) Aus Anlass der Geburt eines Kindes erhält der Mitarbeiter eine Zuwendung. Das Gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die hierfür erforderliche Einwilligung (§§ 1746 ff. BGB) erteilt ist. Steht auch dem anderen Elternteil aus einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung eine solche Zuwendung zu, wird sie beiden Elternteilen zu gleichen Teilen gewährt. Steht der Mitarbeiter zu mehreren kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich dieser Ordnung zur gleichen Zeit im Arbeitsverhältnis (Mehrfachbeschäftigung), gilt dies entsprechend. Ist sowohl Satz 3 als auch Satz 4 anzuwenden, bezieht sich die entsprechende Anwendung auf den nach Satz 3 verbleibenden hälftigen Betrag.

Die Zuwendung beträgt 700,00 Euro je Kind. § 24 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

Diese Zuwendung ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Eine Entgeltumwandlung in eine wertgleiche Anwartschaft auf Zusatzversorgung ist ausgeschlossen (vgl. § 17 Absatz 5 Betriebsrentengesetz).

- (3) Beim Tod eines Mitarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis nicht geruht<sup>28</sup> hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt.

Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt.

Sind die genannten Anspruchsberechtigten nicht vorhanden, ist Sterbegeld gemäß Satz 2 auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Mitarbeiters mit diesem in häuslicher

Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist;

- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

Sind an den Verstorbenen Dienstbezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

- (4) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie leasingfähigen Zubehörs umgewandelt werden.
- (5) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können Leistungen zur Motivation der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.